

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung in der Gemeinde Ammersbek

Nachstehend wird der Wortlaut der Niederschlagswassergebührensatzung in der ab 01.01.2026 geltenden Fassung bekannt gegeben. Die Niederschlagswassergebührensatzung in ihrer ursprünglichen Fassung ist am 23.11.2020 in Kraft getreten.

Die Neufassung berücksichtigt die folgenden **Änderungsdaten**:

1. § 10 (Gebührensatz) geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 29.11.2022
2. § 10 (Gebührensatz) geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 14.12.2023
3. § 10 (Gebührensatz) geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 11.12.2025

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Grundlagen der Abgabenerhebung

- § 1 Öffentliche Einrichtungen
- § 2 Abgabenerhebung

II. Abschnitt: Gebühren für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung

- § 3 Grundsätze der Gebührenerhebung
- § 4 Benutzungsgebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung
- § 5 Erhebungszeitraum
- § 6 Gebührenpflicht
- § 7 Entstehung des Gebührenanspruchs
- § 8 Gebührenschuldner
- § 9 Fälligkeit
- § 10 Gebührensatz

III. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 11 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht
- § 12 Datenverarbeitung
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Inkrafttreten

I. Abschnitt: Grundlagen der Abgabenerhebung

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde betreibt eine zentrale öffentliche Einrichtung für die Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe ihrer Satzung über die Niederschlagswasserbeseitigung (Allgemeine Niederschlagswasserbeseitigungssatzung - ANS) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Abgabenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Vorhaltung und Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung Gebühren.

II. Abschnitt: Gebühren für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung

§ 3

Grundsätze der Gebührenerhebung

- (1) Für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung werden Niederschlagswassergebühren nach Maßgabe der §§ 3 bis 11 erhoben.
- (2) Niederschlagswassergebühren werden für die Grundstücke, die in die öffentlichen zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen einleiten oder in diese entwässern, erhoben.
- (3) In die Gebührenkalkulation gehen neben den Kosten für die eigenen Anlagen der Gemeinde auch laufende Kosten für die Nutzung von Anlagen Dritter, deren die Gemeinde sich zur Niederschlagswasserbeseitigung bedient, die Abschreibungen aus Baukostenzuschüssen für Anlagen Dritter und Abschreibungen für der Gemeinde unentgeltlich übertragene Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen, insbesondere aufgrund von Erschließungsverträgen, ein. Der Wert von unentgeltlich übergebenen Niederschlagswasseranlagen gilt für die Zinsberechnung als aus beitragsähnlichen Entgelten finanziert.

§ 4

Benutzungsgebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der bebauten und befestigten Fläche auf dem Grundstück, von der Niederschlagswasser in die Abwasseranlagen gelangt, erhoben. Satz 1 gilt auch für Niederschlagswasser, das nicht über den Grundstücksanschluss, sondern über öffentliche Straßenflächen oder über Entwässerungsanlagen der Gemeinde, die nicht Bestandteil der Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung sind oder über gemeinsame Grundstücksanschlüsse mit Nachbarn, in die Abwasseranlagen gelangt. Bebaute und befestigte Flächen, auf denen Teile des anfallenden Niederschlagswassers versickern können, insbesondere Rasendächer, Rasengittersteine und bebaute und befestigte Flächen, die an Zisternen mit Notüberlauf in

den Niederschlagswasserkanal angeschlossen sind, werden nur zur Hälfte berücksichtigt. Je angefangene 25 m² wird eine einheitliche Gebühr erhoben.

- (2) Änderungen der auf ihren Grundstücken im Bemessungszeitraum (Kalenderjahr) bebauten (und befestigten) Flächen haben die Grundstückseigentümer unverzüglich, spätestens zum 31.12. des laufenden Jahres, zu erklären. Maßgebend für die Gebührenbemessung ist die bebaute (und befestigte) Fläche am 1. Januar des Erhebungszeitraums (Kalenderjahr). Die Erklärung ist eine Abgabenerklärung i.S. der Abgabenordnung.
- (3) Niederschlagswasser von Flächen, das bei der Berechnung der Schmutzwassergebühren berücksichtigt wurde, ist bei der Berechnung der Gebühren nach Abs. 1 unberücksichtigt zu lassen. Die bei der Berechnung der Schmutzwassergebühr berücksichtigte Menge wird geteilt durch den durchschnittlich in der Gemeinde im Jahr anfallenden Niederschlag. Daraus ergibt sich die Abzugsfläche von der Fläche nach Abs. 1. Die Gemeinde ist in den Fällen berechtigt, die Wassermengen und Flächen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (4) Bei Einleitung von Wasser aus Hausdrainagen werden die nach den Absätzen 1 bis 3 ermittelten Flächen, von denen Niederschlagswasser in die Abwasseranlagen gelangt, um 50 v.H. erhöht.

§ 5 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 6 Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht besteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung von dem Grundstück Niederschlagswasser zugeführt wird.

§ 7 Entstehung des Gebührenanspruchs

Der Gebührenanspruch entsteht am 1. Januar jeden Jahres. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich.

§ 8 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten, bei Wohnungs- oder Teileigentum die Wohnungs- oder Teileigentümer.
- (2) Mehrere Eigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Das gilt auch für die Wohnungs- und Teileigentümer in einer Eigentümergemeinschaft hinsichtlich der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren.

§ 9 Fälligkeit

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind mit je einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. fällig.

§ 10 Gebührensatz

Die Gebühr beträgt 14,00 € je angefangene 25 m².

III. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 11 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 12 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichten und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuch, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes gem. §§ 3 und 7 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz –LDSG) durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach § 4 Abs. 2 und § 11 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 14
Inkrafttreten